



Förderrichtlinie für Dach-Photovoltaikanlagen Angelbachtal

Ziel des Programms ist es, für Bürgerinnen und Bürgern Anreize zu setzen, ihren Solarstromanteil zu erhöhen damit der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern in der Gemeinde Angelbachtal gesenkt, sowie der Schadstoffausstoß verringert werden kann.

Anwendungsbereich

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen innerhalb der Gemeinde Angelbachtal.

Eine Förderung erfolgt nur bei Gebäuden, die genehmigt wurden.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von pauschal 400 €. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme müssen mindestens 5.000 € betragen.

Zeitpunkt der Antragstellung

Ein Antrag kann ab dem 01.03.2023 gestellt werden.

Die Antragstellung endet mit dem Erreichen der Gesamtfördersumme von 20.000 €, spätestens jedoch am 30.09.2024.

Voraussetzungen zur Förderung

(1) Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung von Dach-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 5 bis max. 30 kWp.

(2) Zum Zeitpunkt der Beantragung darf die Anlage noch nicht bestellt oder installiert sein. Die Planung der Anlage gilt nicht als Beginn.

(3) Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden.

(4) Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.

(5) Die Anlage muss allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen.

(6) Anlagen für Gebäude, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (Inselbetrieb), sind von der Förderung ausgeschlossen.

(7) Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme ist nicht zulässig.

(8) Eine Förderung wird nicht gewährt für PV-Anlagen, deren Errichtung nach gesetzlichen Vorgaben oder durch Festsetzungen eines Bebauungsplans verpflichtend ist.

Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen des privaten Rechts sind berechtigt einen Förderantrag zu stellen, wenn diese ein Gebäude im Gebiet der Gemeinde Angelbachtal haben. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Ablauf des Förderverfahrens

(1) Antragsstellung - Vorgehensweise und Ablauf:

Für die Einholung der Angebote/Kostenvoranschläge ist der Antragsteller zuständig. Diese sind mit dem Förderantrag einzureichen.

(2) Bewilligung durch die Gemeinde:

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Durchführung und Nachweisunterlagen:

Innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung muss die Maßnahme durchgeführt werden.

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber 3 Monate nach Installation, muss die Durchführung des Vorhabens belegt werden.

Ein Verwendungsnachweis ist zu führen. Als Belege sind Rechnungen/Quittungen einzureichen. Die Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister ist vorzulegen.

Pflichten des Antragstellers

(1) Für eine Prüfung/Messung erhalten Beauftragte der Gemeinde Zutritt zu den Wohnungen bzw. Gebäuden nach Voranmeldung.

(2) Mit der Förderung übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

(3) Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, sowie beim lokalen Stromnetzbetreiber erforderlich.

<https://www.netze-bw.de/stromeinspeisung/photovoltaik-anmelden>

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Haltedauer

Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelempfangende verpflichtet, die Anlage 5 Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen erfolgt die Zahlung des Zuschusses an die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto.

Rückforderung der Zuwendung

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Gemeinde mitgeteilt werden. Die Gemeinde behält sich vor, den Förderbetrag anteilig der Jahre zurückzuverlangen.

Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens nach Rechtskraft der Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2024 und nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausbezahlt.

Antragstellung

Anträge sind einzureichen und werden bearbeitet durch:

Gemeinde Angelbachtal

Rechnungsamt

Schlossstr. 1

74918 Angelbachtal

Mail: klimaschutz@angelbachtal.de

Tel. 07265/9120-22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2023 in Kraft und am 30.09.2024 außer Kraft.

Angelbachtal, 01.03.2023

Frank Werner
Bürgermeister